

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/12/16 Ra 2018/06/0314

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.12.2020

Index

L82007 Bauordnung Tirol 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Tir 2011 §39 Abs1 BauO Tir 2018 §46 Abs1 B-VG Art133 Abs4 VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Dem Vorbringen, es fehle an Rechtsprechung des VwGH dazu, ob eine konsenslose Änderung des Verwendungszwecks auch ohne zuvor erfolgte bauliche Maßnahme Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrags nach § 39 Abs. 1 Tir BauO 2011 bzw. § 46 Abs. 1 Tir BauO 2018 sein könne, steht der klare und eindeutige Wortlaut dieser Bestimmungen, die auf bauliche Maßnahmen abzielen, entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018060314.L02

Im RIS seit

01.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$